

# LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

## Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 54 A

Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

[Julia.Slawik@brd.nrw.de](mailto:Julia.Slawik@brd.nrw.de)

Ihr Schreiben vom  
E-Mail vom 11.02.2026

Ihr Zeichen  
54.08.04.60-5 110064/2025

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)  
SV 29-03.23 WT /02.26

### Bau einer Trinkwasserfernleitung von Moers-Gerdt nach Grevenbroich-Fürth – Scoping-Termin am 26.03.2026

**hier:** Stellungnahme des in NRW anerkannten Naturschutzverbände  
BUND, LNU und NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für  
Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft  
Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und Naturschutzbund Deutschland  
NRW (NABU) nehmen wir wie folgt Stellung:

Ergänzend zur Stellungnahme vom 17.4.2023 zum ersten Scoping und zum  
Schreiben vom 21.12.23 zur Niederschrift zum Scoping, fragen und fordern  
die anerkannten Naturschutzverbände Folgendes:

#### 1) Keine Ausgrenzung des wasserrechtlichen Gewinnungsverfahrens

Die Tischvorlage schließt die Betrachtung der Trinkwassergewinnung aus.  
Doch die Gewinnung und Verfügbarkeit von Wasser ist Basis für das  
Vorhaben und steht in funktionalem Zusammenhang damit. Die  
Begründungen für das Vorhaben setzen eine permanente Verfügbarkeit von  
Wasser am Startpunkt der Leitung voraus. Wir zweifeln an, dass diese  
permanente Verfügbarkeit gegeben ist.

Wir stellen die Frage, auf welcher rechtlichen Grundlage der Ausschluss  
bzw. die Nachschaltung des wasserrechtlichen Verfahrens erfolgen soll.  
Daher fordern wir, dass die wasserrechtlichen Verfahren für Gewinnung,  
Entnahme und Behandlung vorgeschaltet werden. Zunächst ist zu klären,  
ob das mit der Leitung zu transportierende Wasser überhaupt quantitativ  
gesichert vorhanden und qualitativ für Transport und TW-Versorgung  
geeignet ist. Dazu sind entsprechende Analysen von Grund- und  
Rohwasser sowie Trinkwasser zu verschiedenen Zeiten (z.B. bei Hitze,

LANDESBÜRO DER  
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-15  
F 0208 880 59-29

E [info@lb-naturschutz-nrw.de](mailto:info@lb-naturschutz-nrw.de)  
I [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de)

Sie erreichen uns  
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr  
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:  
Florian Treede

Datum: 12.03.2026

Träger des Landesbüros der  
Naturschutzverbände NRW



Trockenheit, Kälte) und Grundwasser- bzw. Rheinwasserständen mit Methodik und allen Trinkwasser- und altlastenrelevanten Parametern beizubringen.

Denn bereits jetzt befindet sich z.B. im Trinkwasser aus dem Binsheimer Feld Trifluoressigsäure (TFA), der kleinste Baustein von PFAS. Es ist nachvollziehbar darzulegen, wie die zusätzlichen Rohwassermengen demnächst im Wasserwerk Moers-Gerdt gemäß Trinkwasserverordnung gereinigt werden sollen.

Begründet wird die beabsichtigte Ausgrenzung damit, dass für die Trinkwassergewinnung bereits wasserrechtliche Genehmigungen vorlägen. Die uns vorliegenden wasserrechtlichen Genehmigungen beinhalten nicht die permanente Entnahme und Versorgung eines weiteren Versorgungsgebietes. Zudem laufen die Wasserrechte im Jahr 2030 aus. Es sind sämtliche Genehmigungen und Versorgungsverträge nicht nur der LINEG für die Gewinnung des Rohwassers, sondern auch des Antragstellers zur Weitergabe von Roh- oder Trinkwasser an Bevölkerung und Dritte aufzulisten. In der Niederschrift vermerkt ist auch die Beibringung der überarbeiteten Wasserbilanzen.

Auch die Unterlagen zu den neuen Pumpwerken sowie die Mischbarkeitsbetrachtung und die Untersuchungen sind darzulegen. Die Übergabebauwerke in Krefeld und Mönchengladbach sowie die Baumaßnahmen zum Anschluss an das Binsheimer Feld, ebenso Änderungen der Entnahmeanlagen und Aufbereitungstechniken sind in Art, Umfang und Auswirkungen in der UVP im Planfeststellungsverfahren darzustellen.

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf Boden und Wasserhaushalt, aber auch auf den Bedarf und den Grundwasserspiegel sind die Ausweisung von aktuell gültigen und genutzten Wasserentnahmen Dritter unverzichtbar. Auch diese sind entlang der Trasse in Mengen und jährlichem Nutzungsvolumen auszuweisen.

## **2) Planrechtfertigung**

Im Scopingtermin 2023 wurden notwendige Unterlagen im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung angesprochen. Diese Unterlagen sind zwingender Bestandteil der Antragsunterlagen für die Planfeststellung. Es ist nachvollziehbar darzulegen, dass das geplante Vorhaben vernünftigerweise geboten, der Bedarf tatsächlich vorhanden ist und nicht anderweitig erbracht werden kann, und dies den Zielsetzungen des Wasser- und übrigen Umweltrechts entspricht.

## **3) Alternativenprüfung**

Die Tischvorlage schlägt nur die ökologische Bewertung einer Alternativtrasse vor. Die Naturschutzverbände fordern die Prüfung einer übergeordneten Alternativenprüfung, die Vor- und Nachteile mehrerer möglicher Konzeptalternativen aufzeigt.

Die im Scoping-Termin 2023 geforderte Betrachtung der Null-Variante, bzw. wie sich eine Nichtverwirklichung des Vorhabens auswirkt, fehlt immer noch. Ebenso wenig wurden geforderte Alternativen nicht nur der Trasse, sondern auch der Versorgung berücksichtigt.

Diese Alternativen (technisch (z.B. bei der Aufbereitung in den Wasserwerken wie regulatorisch bei vorhandenen Genehmigungen und Nutzungen) wären aber vorhanden und sind dem Vorhaben mit allen Auswirkungen gegenüberzustellen.

#### **4) Versorgungssicherheit**

Lt. 3. Bewirtschaftungsplan nach Wasserrahmenrichtlinie ist die Stadt Krefeld nicht vom Braunkohletagebau betroffen. Wenn Mengen- und Qualitätsrisiken also unabhängig davon bestehen, lassen sie sich auch anders minimieren.

Gemäß Wasserversorgungskonzept Fortschreibung 2024 ist das nutzbare Dargebot an den vorhandenen Gewinnungsstandorten langfristig hinreichend. Es gäbe Kooperationen mit den Nachbargemeinden Rhein-Kreis Neuss und Kreis Viersen für den Fall von Betriebsstörungen. Qualitative Risiken bestünden lediglich in den rheinnahen WGA durch Altlasten, PFAS und landwirtschaftliche Einträge. Diese Risiken bestehen auch am Binsheimer Feld. Wir fordern eine konkrete Gegenüberstellung der bereits bekannten und voraussichtlichen qualitativen und quantitativen Belastungen bzw. Risiken für die von der Planung umfassten Wasserwerke.

Mit welcher Schwankungsbreite, bezogen auf den stündlichen, den täglichen und den monatlichen Durchfluss zu rechnen ist und von welchen Parametern der Durchfluss abhängt, ist in den Antragsunterlagen noch zu erläutern.

Auch der Mindestdurchfluss aus hygienischen Gründen und der Spülwasseranteil müssen in dem Zusammenhang detailliert dargestellt werden.

#### **5) Nutzung und Nutzer\*innen**

Grundwasser ist ein hohes Gut für Mensch, Natur und Umwelt, Zugang zu sauberem Trinkwasser ist ein Menschenrecht.

Daher darf dieses Gut nicht für künstlich geschaffene Bedarfe (z.B. geplanter Surfpark oder Gewerbegebiet in Krefeld) verschwendet werden. Für welche Verbraucher soll das ressourcen-aufwendig aufbereitete Trinkwasser eigentlich direkt und indirekt - z.B. über bilaterale Verträge LINEG/WVN und Dritte- zur Verfügung gestellt werden?

Aus der Marktanalyse zur Gründung der Trinkwasserverbundleitung Niederrhein GmbH lässt sich lediglich entnehmen, dass bis zu 4,5 Mio. m<sup>3</sup>/a im Rahmen einer vertraglich geregelten bergschadensrechtlichen Ersatzwasserversorgung für die Trinkwasserversorgung von Grevenbroich benötigt werden.

Im Scopingtermin 2023 wurde durch den damalige Vorhabensträger klargestellt, dass das Trinkwasser aus dem Binsheimer Feld nicht als Brauchwasser für Gewerbe- und Industriebetriebe zur Verfügung gestellt werden soll. Wird diese Aussage vom neuen Vorhabensträger der Trinkwasserverbundleitung Niederrhein GmbH aufrechterhalten? Wie ist gesichert, dass es nicht zur Monopolisierung der Trinkwasserversorgung in der Region kommt?

## **6) Untersuchungsraum**

Der Scoping-Ansatz ist zu schematisch. Vorgesehen sind pauschal 300 bis 500 m. In der Mail der Bezirksregierung ist von einem Trassenpuffer gesamt von 200m die Rede, ohne diesen Begriff zu definieren. Für die Trasse durch den Hülser Bruch wird ein mehrfacher Trassenpuffer in der Schutzgebietsübersicht dargestellt. Hier ist unklar, wie weit die Wirkungspfade reichen. Diese sind zu beziffern.

Auch werden keine Angaben zur Bautiefe gemacht. Dies ist beizubringen, auch im Hinblick auf den Bodenschutz und die anzugebenden Bodenmassen, die entnommen werden sollen.

Der Prüfpfad für die Natura-2000-Gebiete ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Gerade für das FFH-Gebiet Egelsberg ist dieses Distanzkriterium im Hinblick auf die Wirkungspfad-Analyse z.B. hydrologisch oder bei Störungen zu knapp bemessen.

## **7) Klima**

Die Scoping-Unterlage reduziert Klima und Luft im Wesentlichen auf lokale Bauemissionen. Hier fehlt die THG-Bilanz – gerade im Hinblick auf die Begründung mit der Wasserenthärtung im WW Gladbacher Straße Krefeld – sowie Daten zum Energie- und Ressourcenverbrauch, nicht nur während der Bauphase, sondern auch im Betrieb.

Die Luftbelastung ist zusätzlich und getrennt zu betrachten.

## **8) Kumulative Wirkungen**

In der Tischvorlage werden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern benannt, jedoch keine kumulativen Wirkungen mit anderen Vorhaben und absehbaren Klimawandelfolgen wie z.B. Rheinhoch- und Niedrigwasser. Auch die Auswirkungen auf Schwalm, Nette, Niers und Maas werden nicht erwähnt, sind aber im Hinblick auf die grenzüberschreitende Flussgebietseinheit Maas sehr wohl zu betrachten.

## **9) Ausgleich/ Ersatz und Konflikte mit bestehenden Kompensationsflächen**

Gerade auf dem Gebiet der Stadt Krefeld ist die Betroffenheit von Kompensationsflächen nicht nachvollziehbar, weil die Stadt bisher kein Kompensationsverzeichnis veröffentlicht hat. Doch ohne Kenntnis dieser Flächen ist die UVP unvollständig und die ökologische Auswirkungsbetrachtung nicht abschließend möglich.

## **10) Monitoring/Wirksamkeitskontrolle und Durchsetzbarkeit**

Viele Maßnahmen werden nur empfohlen und sind ohne Fristsetzung und Evaluationsvorgabe. Das ist nicht ausreichend. Hier sind Pflichten und Verantwortlichkeiten klar zu benennen.

## **11) Beteiligungen / Rahmenpläne**

Es ist unklar, inwieweit weitere Betroffene wie der RVR oder auch die Niederlande beteiligt werden. Einerseits stellt sich die Frage nach notwendiger Änderung von LEP und Regionalplänen, andererseits kann die verminderte Einleitung von Sumpfungswasser nach vorheriger Entnahme von Rheinwasser durch die Rheinwassertransportleitung bei Dormagen zu niedrigeren Wasserständen insbesondere in Perioden großer Hitze oder geringen Niederschlags im Rhein sorgen. Dabei würden sich dann auch Schadstoffe im Rhein aufkonzentrieren.

Zudem fehlt eine Übersicht der bereits im beplanten Gebiet vorhandenen, gemeindeüberschreitenden Wasserleitungen. Diese fehlt sowohl für den Bedarfsnachweis als auch zur Vermeidung unnötiger und unzulässiger Konkurrenz in der Wasserversorgung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Treede